

Vernehmlassungsfragen

Die Vernehmlassung ist grundsätzlich für jede Form von Bemerkungen offen. Unstrukturierte Eingaben und umfangreiche Detailbemerkungen erschweren jedoch die Übersicht und eine ausgewogene Auswertung.

Wir legen Ihnen darum eine Liste mit strukturierten Fragestellungen vor. Die Gliederung der Fragen orientiert sich am Aufbau der Bildungsverordnung, diese Fragen decken diejenigen Themen ab, für die der Leittext des SBFI Gestaltungsraum bietet und in denen Anpassungen vorgenommen wurden. Anschliessend folgen Fragen zum Bildungsplan und den Anhängen.

Wir bitten Sie, vorab zu diesen Fragen Stellung zu nehmen und ihre weiteren Bemerkungen gesammelt am Schluss einzubringen. Besten Dank für Ihre Mitarbeit.

Institution	Schweizerischer Verein für Pflegewissenschaft (VfP), Akademische Fachgesellschaft Akutpflege. Haus der Akademien Laupenstrasse 7 Postfach 3001 Bern	<input checked="" type="checkbox"/> w <input checked="" type="checkbox"/> m
Name	Akademische Fachgesellschaft Akutpflege	
Vorname	Dave Zanon, Christina Holzer, Dieter Gralher, Anna Ziegler (Stv. Präsidentin AFG Akutpflege), Dr. Alexandra Berhart-Just (Präsidentin AFG Akutpflege), Dr. Christian Heering	
Telefon	Geschäftsstelle VfP 031 306 93 90	
E-Mailadresse	info@pflegeforschung-vfp.ch	
Datum	17. September 2015	

Frage 1	Stimmen Sie den Regelungen zu Dauer und Beginn in Art. 2 der BiVo und insbesondere der Möglichkeit, auf Begehren der Kantone und in Absprache mit OdASanté die schulisch organisierte berufliche Grundbildung auf vier Jahre zu verlängern, wenn sie mit integriertem Berufsmaturitätsunterricht angeboten wird? <i>Zur Klärung: Die dreijährige berufliche Grundbildung mit integriertem Berufsmaturitätsunterricht bleibt weiterhin gewährleistet.</i>	
	Antwort	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Bemerkungen zur Antwort: Dies würde einen noch nicht ausreichend geklärten Systemwechsel nach sich ziehen. Unklar ist zudem, ob dies ein echter Bedarf darstellt.	
Frage 2	Stimmen Sie der Aufhebung der standardisierten verkürzten Ausbildung zu? <i>Zur Klärung: Individuell verkürzte Ausbildungen sind aufgrund des übergeordneten Rechts ohne weitere Bestimmungen in der BiVo gewährleistet.</i>	
	Antwort	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Bemerkungen zur Antwort: Bestehende, bewährte Verkürzungen	

	könnten nicht mehr weitergeführt werden.
Frage 3	Stimmen Sie dem überarbeiteten und gestrafften Qualifikationsprofil gemäss Art. 4 der BiVo und Teil A des Bildungsplans zu?
	Antwort <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Bemerkungen zur Antwort: BiVo Art. 4 (und entsprechende Teile des Bildungsplans): a) Anstelle der Formulierung 'Umsetzen von Professionalität' ist die bisherige Formulierung 'Berufliches Handeln' klarer verständlich und im Kontext die passende Bezeichnung. b) und c) 'Pflege' und 'Betreuung' sind zwei Worte, die sich gegenseitig überschneiden. Im aktuellen Pflegeverständnis kann die Betreuung als in der Pflege enthalten gesehen werden (so wie die Begriffe bei den BiVo verwendet werden ist 'Pflege' eher auf den Körper bezogen und 'Betreuung' auf das Psychosoziale). Vorschlag: b und c zusammennehmen mit dem Titel: 'Pflegerische Unterstützung in bestimmten Situationen'. Die Bezeichnung 'anspruchsvoll' ist ganz zu streichen, da dies z.B. in der Akutpflege eindeutig im Verantwortungsbereich der Diplomierten Pflegefachperson HF/FH liegt und die FaGe unter Anleitung mitarbeitet. c) 4. Anstelle von 'betreuen' muss hier stehen 'mitbetreuen'. Das alleinige Betreuen stellt in diesen komplexen Situationen eine Überforderung der FaGe dar. Die Betreuung muss dringlich in Zusammenarbeit mit Pflegenden der tertiären Bildungsstufe erfolgen um Fachzusammenhänge und Versorgungsqualität zu gewährleisten. d) 4. Es dürfen ausschliesslich Infusionen 'ohne Medikamentenzusätze' verabreicht werden. Der isolierten Handlungskompetenz 'Infusionen mit Medikamentenzusätzen' darf auf keinen Fall zugestimmt werden. Intravenöse Medikamentengabe ohne vertiefte Theoriekenntnisse gefährdet die Patientensicherheit. Es fehlen die dafür zwingend nötigen pharmakologischen Kenntnisse und diese Interventionen werden deshalb durch dafür qualifizierte Pflegefachpersonen auf HF/FH Stufe ausgeführt und überwacht. e) 4. Die Tätigkeit 'beraten' stellt einen zu hohen Anspruch dar und sollte ersetzt werden z.B. mit 'unterstützen'. Eine Ernährungsberatung erfordert vertiefte Ausbildung (z.B. inkl. Pathophysiologie, Beratungskompetenz). Diese werden in der FaGe Ausbildung in keiner Weise ausreichend erworben. f) 3. Der Anspruch 'Rahmenbedingungen für den individuellen Umgang mit ihrer Sexualität zu schaffen' ist ein sehr hoher Anspruch für FaGe. Eher eingrenzen auf konkrete Aspekte wie die Wahrung der Intimsphäre bei der Körperpflege oder des Schutzes vor sexuellen Übergriffen bei der Pflege. Bildungsplan Teil A (siehe auch Bemerkungen oben): 2.2 A (zweiter Absatz, Seite 2): Der letzte Teil des Satzes: '... und auch in unvorhersehbaren Situationen Prioritäten setzen.', muss unbedingt ersatzlos gestrichen werden. Begründung: Es ist ein zu hoher fachlicher Anspruch auf dieser Ausbildungsstufe in

unvorhersehbaren Situationen Prioritäten setzen können. In Pflegesettings, bei denen solche Risiken erhöht sind erfordert dies eine Führung durch eine Pflegefachperson der tertiären Bildungsstufe, die in fachlicher Hinsicht Zusammenhänge erkennt und entsprechend fundierter ausgebildet ist. Für eine FaGe stellt dieser explizite Anspruch eine Überforderung dar und deshalb sind sie vor dem routinemässigen alleinigen Einsatz in Risikoseettings zu schützen.

2.2 C (dritter Absatz, Seite 3): Das Wort 'betreut' muss noch ergänzt werden mit 'betreut unter Anleitung' oder 'betreut in Zusammenarbeit/auf Delegation'. Die FaGe ist fachlich zu wenig fundiert ausgebildet um die komplexen Zusammenhänge bei chronischer Krankheit, Multimorbidität und in palliativen Situationen alleine zu betreuen ohne Supervision durch eine Diplomierte Pflegefachperson. Palliative Care ist z.B. eine MAS Zusatzausbildung auf der tertiären Bildungsstufe.

2.2 E (zweiter Absatz, Seite 3): Die Tätigkeit 'berät' stellt einen zu hohen Anspruch dar und muss ersetzt werden z.B. mit 'unterstützt'. Eine Ernährungsberatung erfordert vertiefte Ausbildung (z.B. inkl. Pathophysiologie, Beratungskompetenz). Dies wird in der FaGe Ausbildung nicht erworben.

Die BiVo und der Bildungsplan verwischen durch die explizite Anhebung der FaGe Kompetenzen die zuvor nachvollziehbarere Abgrenzung der FaGe zu den Diplomierten Pflegefachpersonen HF/FH. Dies untergräbt nicht nur die Bildungssystematik der Pflegeberufe, sondern gefährdet wesentlich die Versorgungssicherheit der Patienten und birgt zudem die grosse Gefahr der Überforderung der FaGe, um Kosten im Stellenplan einzusparen. Die Beschreibungen zeigen die notwendige enge Zusammenarbeit (z.B. Weiterleiten von Beobachtungen, Rücksprache bei anspruchsvollen Situationen, Delegation entgegennehmen) mit der Diplomierten Pflegefachperson nicht mehr klar auf. Auch der Zuständigkeitsbereich für die Planung und Auswertung der Pflege (Pflegeprozess) erscheint nun implizit bei den FaGe Kompetenzen. Der Hauptverantwortungsbereich für den Pflegeprozess obliegt der Diplomierten Pflegefachperson, dies insbesondere bei anspruchsvollen Pflegesituationen. Diese Aufgaben in der Zusammenarbeit und die Abgrenzung verschwinden durch den Kompetenzen Ausbau der FaGe zunehmend. Das Berufsbild FaGe wurde nicht verändert, deshalb dürfen auch die Kompetenzen nicht angehoben werden.

Die Straffung auf 8 Handlungskompetenzen ist zu begrüßen, weiterhin fehlt ein begründeter theoretischer Rahmen für dieses Konstrukt.



Frage 4	Stimmen Sie der Gliederung der Praktika in der schulisch organisierten Grundbildung gemäss Art. 6 Absätze 3, 4 und 5 der BiVo zu? <i>Zur Klärung: Eine Regelung in der BiVo ist aufgrund der Vorgaben des SBFI obligatorisch.</i>
	Antwort <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Bemerkungen zur Antwort: keine Stellungnahme
Frage 5	Stimmen Sie der überarbeiteten Lektionentafel gemäss Artikel 7 der BiVo zu? <i>Zur Klärung: Die Gesamtzahl der Lektionen bleibt unverändert.</i>
	Antwort <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Bemerkungen zur Antwort: keine Stellungnahme
Frage 6	Stimmen Sie dem überarbeiteten üK-Programm gemäss Artikel 8 der BiVo zu? <i>Zur Klärung: Die Gesamtzahl der üK-Tage bleibt unverändert.</i>
	Antwort <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Bemerkungen zur Antwort: kein Kommentar
Frage 7	Stimmen Sie den Anpassungen der Bestimmungen zum Qualifikationsverfahren im 8. Abschnitt der BiVo zu? <i>Zur Klärung: Die folgenden Anpassungen wurden vorgenommen:</i> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Unveränderte Gesamtdauer, aber erhöhte Zeit für Präsentation und Fachgespräch. ▪ Höhere Gewichtung der Berufskennntnisse. <i>Tiefere Gewichtung der Erfahrungsnote, Praxis und Schule neu gleich gewichtet.</i>
	Antwort <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Bemerkungen zur Antwort: kein Kommentar
Frage 8	Stimmen Sie dem angepassten Aufbau der Situationsbeschreibungen in Teil B des Bildungsplans zu? <i>Zur Klärung: Die folgenden Anpassungen wurden vorgenommen:</i> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beispielhafte statt typische Situation. ▪ Verzicht auf die Kategorie externe Ressourcen.
	Antwort <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Bemerkungen zur Antwort: Die sprachliche Umbenennung in 'beispielhafte Situationen' ist sinnvoll und passender als die aktuelle Bezeichnung.
Frage 9	Haben Sie Bemerkungen inhaltlicher Art zu den Situationsbeschreibungen in Teil B des Bildungsplans?
	Antwort <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Bemerkungen zur Antwort: Bei der Umsetzung der Rolle als FaGe in den 'beispielhaften Situationen' fehlt teilweise die explizite Rückmeldung von Beobachtungen und Rücksprache an die diplomierte



Pflegefachperson HF/FH. In schwierigen Situationen kommt dies teilweise klarer zum Ausdruck, dass fachliche Unterstützung bei Vorgesetzten und im Team eingeholt wird. Bei einigen 'beispielhaften Situationen' (z.B. A5) werden auch Ziele überprüft und neu gesetzt. Dies gehört klar in den Zuständigkeitsbereich einer Diplomierten Pflegefachperson HF/FH und nicht bei der FaGe.

B. Katalog der Situationsbeschreibungen

C2 (Handlungsleitende Kenntnisse, vierte Aufzählung, Seite 16): Das Wort 'Schmerzmanagement' ist zu streichen und durch 'schmerzlindernde Massnahmen' zu ersetzen. Ein umfassendes Schmerzmanagement erfordert erweiterte Kompetenzen auf mindestens tertiärer Bildungsstufe der Pflege.

D.4 (Situationskreis, Seite 21 und Fähigkeiten, Seite 22): Die heute geltende Einschränkung auf 'Infusionen ohne medikamentöse Zusätze...' ist unbedingt beizubehalten. Die Verabreichung von Medikamentenzusätzen in Infusionen erfordert ein entsprechend vertieftes Fachwissen, wie es auf ab den Diplomausbildungen der Pflege (HF, FH) gelernt wird. Auf FaGe Stufe fehlt das notwendige Hintergrundwissen und die Patientensicherheit kann nicht genügend gewährleistet werden. Dies ändert sich auch nicht, wenn Praxisbetriebe dies dulden.

Pflegediagnosen stellen ist keine FaGe Fähigkeit:

Im Katalog der Situationsbeschreibungen werden bei den 'Handlungsleitende Kenntnissen' mehrfach Pflegediagnosen aufgeführt. Dies suggeriert, dass FaGe den 'Pflegediagnostischen Prozess' durchführen können. Die Planungsverantwortung des Pflegeprozesses und im Besonderen des Pflegediagnostischen Prozesses obliegt den Diplomierten Pflegefachpersonen (tertiäre Bildungsstufe). Der Pflegediagnostische Prozess erfordert eine Expertise mit fundiertem Fachwissen und erfolgt Forschungs- und Theoriegestützt (EBN). Der aktuell geltende Bildungsplan stellt dies klarer dar: 'Kennt die Bezeichnungen der Pflegediagnose xy'. Diese Formulierung sollte beibehalten werden. Entsprechend ist die Liste der Pflegediagnosen im Anhang wegzulassen.

Frage 10	Haben Sie Bemerkungen inhaltlicher Art zu den Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren?	
	Antwort	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Bemerkungen zur Antwort: keine	
Frage 11	Stimmen Sie der überarbeiteten Form der Kompetenznachweise zu?	
	Antwort	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Bemerkungen zur Antwort: keine	

Weitere Bemerkungen zur Vernehmlassungsfassung von Bildungsverordnung und Bildungsplan

Zu begrüßen ist es, dass die bisherige Beschreibung des Berufsbildes beibehalten wurde und die Zusammenfassung von 14 auf 8 Handlungskompetenzen. Aktuelle Tendenzen in der Gesundheitsversorgung der Schweizer Bevölkerung wurden sinnvollerweise in den Bildungsplan aufgenommen und aktualisiert (Integration von ergänzenden Themen wie Umgang mit Verwirrtheit, chronischer Erkrankung, Multimorbidität und palliative Situationen), dabei muss jedoch stets beachtet werden, dass die FaGe nicht über ausreichende Ausbildung in den relevanten Fachzusammenhängen verfügt, um selbständig in diesen Settings die Pflege zu übernehmen. Der Pflegeprozess wird von einer diplomierten Pflegefachperson geleitet in diesen komplexen Situationen. Der Bildungsplan betont dies nicht mehr klar. Die Zusammenarbeit und Supervision durch Pflegefachkräfte der tertiären Bildungsstufe muss im Interesse der Versorgungsqualität für die Patienten und zum Schutz der FaGe vor Überforderung oder dem Ausnützen als günstigere Arbeitskraft im Bildungsplan klarer zum Ausdruck kommen.

18.8.2015

